

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für regionale Entwicklung

2008/0183(CNS)

12.2.2009

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für regionale Entwicklung

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) hinsichtlich der Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Gemeinschaft
(KOM(2008)0563 – C6-0353/2008 – 2008/0183(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Florencio Luque Aguilar

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Wirtschaftskrise, von der Europa heimgesucht wird, wird in den nächsten Jahren dazu führen, dass die Zahl der Menschen, die unterhalb der Armutsgrenze leben, noch zunehmen wird; diese Zahl liegt derzeit bei 80 Millionen Menschen (16 % der Gesamtbevölkerung). Vor diesem Krisenhintergrund ist es deshalb dringend geboten, dass die Fortführung der Programme der Nahrungsmittelhilfe für besonders Bedürftige sichergestellt wird.

Mit der fortschreitenden Abschaffung der Interventionen verschwindet auch ein Instrument, das sich für die Bereitstellung von Lebensmitteln für die Bedürftigsten in der Gemeinschaft als besonders sinnvoll erwiesen und den europäischen Erzeugern gleichzeitig stabile Preise beschert hat.

In dem von der Kommission vorgeschlagenen neuen Programm sind die Direktkäufe auf dem Markt zum Hauptinstrument für die Versorgung der besonders Bedürftigen mit Nahrungsmitteln geworden. Auch wenn sie den Vorteil haben, die Produktpalette bei der Versorgung der bedürftigen Bevölkerungsgruppen zugunsten einer ausgewogeneren Ernährung zu bereichern, sind sie doch keine besonders gute Lösung.

Vor allem wird keine Gemeinschaftspräferenz gewährleistet, trotz der Tatsache, dass die Landwirte der Mitgliedstaaten die Hauptakteure der Gemeinsamen Agrarpolitik und in vielen ländlichen Gebieten Motor der Wirtschaft sind. Dieses neue Instrument fällt jedoch in den Geltungsbereich der GAP, weshalb eine größtmögliche Kohärenz mit den Grundsätzen dieser Politik gegeben sein muss, zumal die europäischen Landwirte und Viehzüchter bei der Entwicklung ländlicher Gebiete eine wichtige Rolle spielen.

Außerdem wird im Vorschlag der Kommission erstmals die obligatorische Kofinanzierung in das europäische Programm aufgenommen; somit besteht die Gefahr, dass manche Mitgliedstaaten die Gesamtkosten nicht tragen können.

Damit die Kofinanzierung den Start des Programms nicht behindert, könnte eine Alternative zum Vorschlag der Kommission darin bestehen, die Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Deckung der Ausgaben auf 40 % der Gemeinschaftsmittel zu begrenzen, was den zusätzlich notwendigen Haushaltsmitteln für das nächste Jahr entspricht. So würde zumindest die Fortführung der in der Vergangenheit angelaufenen Maßnahmen garantiert. Die Kommission möchte den Betrag für diese Maßnahme im Jahr 2009 um 200 Millionen Euro auf 500 Millionen Euro aufstocken; hinzu kämen dann noch die einzelstaatlichen Beiträge.

Die Kofinanzierung ist für die karitativen Organisationen, die die Lebensmittel verteilen, der Aspekt, der ihnen die größte Sorge bereitet, weil sie fürchten, dass dies die Fortführung der bereits begonnenen Aktionen beeinträchtigen könnte. Zudem könnte es in den nächsten Jahren zu einem Anstieg der Kosten infolge der steigenden Lebensmittelpreise kommen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für regionale Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft, später aufgehoben und in die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates einbezogen, wurde für mehr als zwei Jahrzehnte eine verlässliche Bezugsquelle für Nahrungsmittel zur Abgabe an Bedürftige in der Gemeinschaft geschaffen.

Geänderter Text

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft, später aufgehoben und in die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates einbezogen, wurde für mehr als zwei Jahrzehnte eine verlässliche Bezugsquelle für Nahrungsmittel zur Abgabe an Bedürftige in der Gemeinschaft geschaffen, **die insofern einen positiven Beitrag zum Zusammenhalt der Regionen der EU geleistet hat, als dadurch die wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zwischen Regionen mit unterschiedlichem Entwicklungsstand verringert wurden.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Artikel 33 Absatz 1 EG-Vertrag niedergelegten Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bestehen unter anderem darin, die Märkte zu stabilisieren und für die Belieferung der Verbraucher zu

Geänderter Text

(2) Die in Artikel 33 Absatz 1 EG-Vertrag niedergelegten Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bestehen unter anderem darin, die Märkte zu stabilisieren und für die Belieferung der Verbraucher zu

angemessenen Preisen Sorge zu tragen. Über die Jahre hinweg haben die im Rahmen der Regelung durchgeführten Verteilungsprogramme bei der Verwirklichung beider Ziele geholfen und sich, indem sie die Ernährungsunsicherheit für Bedürftige in der Gemeinschaft verringern, als wichtiges Instrument bewährt, das dazu beiträgt, die umfassende Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln in der Gemeinschaft zu gewährleisten und gleichzeitig die Interventionsbestände abzubauen.

angemessenen Preisen Sorge zu tragen. Über die Jahre hinweg haben die im Rahmen der Regelung durchgeführten Verteilungsprogramme bei der Verwirklichung beider Ziele geholfen und sich, indem sie die Ernährungsunsicherheit für Bedürftige in der Gemeinschaft verringern, als wichtiges Instrument bewährt, das dazu beiträgt, die umfassende Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln in der Gemeinschaft zu gewährleisten und gleichzeitig die Interventionsbestände abzubauen. **Die neue Nahrungsmittelhilferegelung der EU für Bedürftige muss auch weiterhin gewährleisten, dass die Ziele der GAP eingehalten werden, und dazu beitragen, dass die Kohäsionsziele dadurch erreicht werden, dass für alle Regionen eine ausgewogene, harmonische und nachhaltige Entwicklung sichergestellt wird.**

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Um die Fortführung der bereits eingeleiteten Maßnahmen sicherzustellen und um zu vermeiden, dass die optimale Ausführung des Programms durch die Tatsache beeinträchtigt wird, dass es der Kofinanzierung unterliegt, müssen die am besten geeigneten Finanzbestimmungen erlassen werden, damit die Haushalte der Mitgliedstaaten nicht übermäßig belastet werden.

Begründung

Die Mitgliedstaaten fordern mehrheitlich, dass das Programm zur Gänze aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert wird. Dieser Änderungsantrag stellt eine Kompromisslösung dar.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die derzeitige Nahrungsmittelhilferegelung basiert auf der Abgabe von Erzeugnissen aus den gemeinschaftlichen Interventionsbeständen, die – zeitlich befristet – durch Käufe am Markt ergänzt wird. Die verschiedenen Reformen der GAP **und die günstige Entwicklung der Erzeugerpreise haben jedoch dazu geführt, dass sich die Interventionsbestände** und die Palette von verfügbaren Erzeugnissen schrittweise verringert **haben**. Infolgedessen sollten Marktkäufe ergänzend zu den Interventionsbeständen künftig ebenfalls eine permanente Bezugsquelle für die Regelung darstellen, wenn keine geeigneten Interventionsbestände zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

(5) Die derzeitige Nahrungsmittelhilferegelung basiert auf der Abgabe von Erzeugnissen aus den gemeinschaftlichen Interventionsbeständen, die – zeitlich befristet – durch Käufe am Markt ergänzt wird. Die **zunehmenden Spannungen auf dem Weltmarkt für landwirtschaftliche Rohstoffe sowie die allmähliche Abschaffung der Instrumente Ausrichtung der Produktion und Lagerung im Zuge der** verschiedenen Reformen der GAP **haben jedoch nicht nur die Selbstversorgung der Union mit Lebensmitteln in ausreichender Menge eingeschränkt** und die Palette von verfügbaren Erzeugnissen schrittweise verringert, **sondern auch ihre Fähigkeit beeinträchtigt, den Lebensmittelbedarf der Bedürftigsten zu decken und auf internationale u. a. durch Spekulationen hervorgerufene Nahrungsmittelkrisen zu reagieren**. Infolgedessen sollten Marktkäufe ergänzend zu den Interventionsbeständen künftig ebenfalls eine permanente Bezugsquelle für die Regelung darstellen, wenn keine geeigneten Interventionsbestände zur Verfügung stehen.

Begründung

Die verschiedenen Reformen der GAP haben zu einer Verringerung der Interventionsinstrumente geführt, aber in erster Linie sind der Anstieg der weltweiten Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Ernährungs- und zu anderen Zwecken sowie die zunehmende Spekulation die Ursachen für die Abnahme der Bestände und der Palette der verfügbaren Erzeugnisse (Hungeraufstände ...).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die derzeitige Nahrungsmittelhilferegelung basiert auf der Abgabe von Erzeugnissen aus den gemeinschaftlichen Interventionsbeständen, die – zeitlich befristet – durch Käufe am Markt ergänzt wird. Die verschiedenen Reformen der GAP und die günstige Entwicklung der Erzeugerpreise haben jedoch dazu geführt, dass sich die Interventionsbestände und die Palette von verfügbaren Erzeugnissen schrittweise verringert haben. Infolgedessen sollten Marktkäufe ergänzend zu den Interventionsbeständen künftig ebenfalls eine permanente Bezugsquelle für die Regelung darstellen, **wenn keine geeigneten Interventionsbestände zur Verfügung stehen.**

Geänderter Text

(5) Die derzeitige Nahrungsmittelhilferegelung basiert auf der Abgabe von Erzeugnissen aus den gemeinschaftlichen Interventionsbeständen, die – zeitlich befristet – durch Käufe am Markt ergänzt wird. Die verschiedenen Reformen der GAP und die günstige Entwicklung der Erzeugerpreise haben jedoch dazu geführt, dass sich die Interventionsbestände und die Palette von verfügbaren Erzeugnissen schrittweise verringert haben. Infolgedessen sollten Marktkäufe ergänzend zu den Interventionsbeständen künftig ebenfalls eine permanente Bezugsquelle für die Regelung darstellen, **wobei Frischerzeugnissen, die vor Ort produziert werden, der Vorzug gegeben wird.**

Begründung

Im Zusammenhang mit der Regelung für die Abgabe von Nahrungsmitteln an besonders bedürftige Menschen sollte besonderes Augenmerk auf die Qualität der Nahrungsmittel gerichtet werden. Von daher die Forderung, auf den lokalen Märkten gesunde, frische Ware zu erwerben. Dies trägt zu Nachhaltigkeit der Produktion, der Verarbeitung, des Vertriebs und des Verzehrs von Nahrungsmitteln bei.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Artikel 2 – Nummer 1 Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Es werden Erzeugnisse aus Interventionsbeständen zur Verfügung

Geänderter Text

(1) Es werden Erzeugnisse aus Interventionsbeständen zur Verfügung

gestellt bzw. Nahrungsmittel am Markt beschafft, damit über von den Mitgliedstaaten bezeichnete Einrichtungen Nahrungsmittel an besonders bedürftige Menschen in der Gemeinschaft verteilt werden können.

gestellt bzw. Nahrungsmittel **mit Ursprung in der Gemeinschaft** am Markt beschafft, **wobei Frischerzeugnissen, die vor Ort produziert werden, der Vorzug gegeben wird**, damit über von den Mitgliedstaaten bezeichnete Einrichtungen Nahrungsmittel an besonders bedürftige Menschen in der Gemeinschaft verteilt werden können.

Es werden nur dann Erzeugnisse auf dem Markt beschafft, wenn keine für die Nahrungsmittelhilferegelung geeigneten Interventionsbestände zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007

Artikel 27 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(7) Die Gemeinschaft kofinanziert die im Rahmen der Regelung zuschussfähigen Kosten.

Geänderter Text

(7) Für die Finanzierung der Regelung müssen nur bis zu 40 % der Gemeinschaftsmittel mit Beiträgen der Mitgliedstaaten kofinanziert werden.

Begründung

En los últimos años la Unión Europea ha invertido en torno a 300 millones de euros para ayuda alimentaria, dotación que ha sido íntegramente financiada por el presupuesto comunitario. Para el próximo año la Comisión prevé, sin embargo, un presupuesto de 500 millones de euros. Las organizaciones caritativas temen que la propuesta de la Comisión de cofinanciar la totalidad del programa obstaculice su aplicación en algunos Estados miembros. La enmienda del ponente pretende, por lo tanto, garantizar la continuidad de las acciones emprendidas en el pasado, limitando la co-financiación al 40 % de la dotación comunitaria, porcentaje que equivale actualmente al aumento en 200 millones de euros previsto por la Comisión para el 2009.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007

Artikel 27 – Absatz 7 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Der gemeinschaftliche
Kofinanzierungssatz beträgt höchstens:

Geänderter Text

Der gemeinschaftliche
Kofinanzierungssatz **für Maßnahmen,
deren Finanzierung insgesamt höchstens
40 % der Gemeinschaftsmittel ausmacht,**
beträgt höchstens:

Begründung

En los últimos años la Unión Europea ha invertido en torno a 300 millones de euros para ayuda alimentaria, dotación que ha sido íntegramente financiada por el presupuesto comunitario. Para el próximo año la Comisión prevé, sin embargo, un presupuesto de 500 millones de euros. Las organizaciones caritativas temen que la propuesta de la Comisión de cofinanciar la totalidad del programa obstaculice su aplicación en algunos Estados miembros. La enmienda del ponente pretende, por lo tanto, garantizar la continuidad de las acciones emprendidas en el pasado, limitando la co-financiación al 40 % de la dotación comunitaria, porcentaje que equivale actualmente al aumento en 200 millones de euros previsto por la Comisión para el 2009.

VERFAHREN

Titel	Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Gemeinschaft (Verordnung über die einheitliche GMO)
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2008)0563 – C6-0353/2008 – 2008/0183(CNS)
Federführender Ausschuss	AGRI
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 21.10.2008
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Florencio Luque Aguilar 2.12.2008
Prüfung im Ausschuss	20.1.2009
Datum der Annahme	12.2.2009
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 41 - : 0 0 : 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Emmanouil Angelakas, Stavros Arnaoutakis, Elspeth Attwooll, Rolf Berend, Victor Boștinaru, Wolfgang Bulfon, Giorgio Carollo, Bairbre de Brún, Gerardo Galeote, Iratxe García Pérez, Monica Giuntini, Ambroise Guellec, Gábor Harangozó, Filiz Hakaeva Hyusmenova, Mieczysław Edmund Janowski, Gisela Kallenbach, Evgeni Kirilov, Miloš Koterec, Constanze Angela Krehl, Florencio Luque Aguilar, Jamila Madeira, Iosif Matula, Miroslav Mikolášik, Jan Olbrycht, Maria Petre, Markus Pieper, Giovanni Robusti, Wojciech Roszkowski, Bernard Soulage, Catherine Stihler, Margie Sudre, Lambert van Nistelrooij, Oldřich Vlasák
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Emanuel Jardim Fernandes, Stanisław Jałowiecki, Zita Pleštinská, Samuli Pohjamo, Christa Prets, Flaviu Călin Rus, Richard Seeber, László Surján, Iuliu Winkler
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Sepp Kusstatscher, Toine Manders